



**OGBL**



Die Luxemburger Steuerreform

**DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN**

**FÜR VERHEIRATETE GRENZGÄNGER**



[www.facebook.com/ogbl.lu](https://www.facebook.com/ogbl.lu)



[twitter.com/OGBL\\_Luxembourg](https://twitter.com/OGBL_Luxembourg)

# HINWEIS

*Diese Broschüre hat weder die Aufgabe noch den Anspruch, ein vollständiger Steuerleitfaden zu sein, der es ermöglicht, die komplette neue Steuergesetzgebung zu verstehen und anzuwenden.*

*Es handelt sich vielmehr um einen Leitfaden mit dem Ziel, Grenzgängern anhand objektiver Beispiele eine Hilfestellung zu den für sie wichtigsten Themen zu bieten.*

*Die verschiedenen Umsetzungsphasen der Steuerreform machen es für die betroffenen Arbeitnehmer natürlich nicht leichter, alle Änderungen und die unmittelbaren Auswirkungen für ihre persönliche steuerliche Situation richtig einschätzen zu können.*

*Die Steuerreform ist in Teilen seit Januar 2017 in Kraft. Sie bringt ab Januar 2018 Änderungen im Bereich des Steuerabzugs für verheiratete Grenzgänger mit sich und wird zu steuerlichen Anpassungen führen, welche in der Steuererklärung für das Jahr 2018, welche im Jahr 2019 eingereicht wird, erstmals ihren Niederschlag finden werden.*



## HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Rufen Sie den Service Information, Conseil et Assistance (SICA) des OGBL an, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:00 Uhr:

**+352 26 543 777**

### DIE WEBSEITE DER VERWALTUNG

[www.reforme-fiscale.public.lu](http://www.reforme-fiscale.public.lu)

### DIE WEBSEITE MIT DEM STEUERRECHNER

[www.guichet.lu](http://www.guichet.lu)

Alle Informationen zu Ihrer Gewerkschaft finden Sie auf unseren Webseiten: **[www.ogbl.lu](http://www.ogbl.lu)**

[www.deutsche-grenzgaenger.lu](http://www.deutsche-grenzgaenger.lu)

[www.frontaliers-francais.lu](http://www.frontaliers-francais.lu)

[www.frontaliers-belges.lu](http://www.frontaliers-belges.lu)

# INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG .....	4
RÜCKBLICK .....	5
<b>KAPITEL 1</b>	
<b>1.1</b> DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN FÜR GRENZGÄNGER .....	8
<b>1.2</b> STEUERKLASSEN FÜR VERHEIRATETE GRENZGÄNGER .....	10
<b>1.3</b> INFORMATIONSSCHREIBEN DER STEUERVERWALTUNG .....	11
<b>1.4</b> FESTLEGUNG DES GLOBALEN STEUERSATZES DURCH DIE STEUERVERWALTUNG .....	11
<b>KAPITEL 2</b>	
<b>2.1</b> DIE VERSCHIEDENEN BESTEUERUNGSMÖGLICHKEITEN: .....	13
<b>2.1.1</b> DIE REINE INDIVIDUALBESTEUERUNG .....	13
FÜR VERHEIRATETE STEUERZAHLER	
<b>2.1.2</b> INDIVIDUALBESTEUERUNG MIT NEUZUTEILUNG .....	15
DER EINKOMMEN	
<b>2.2</b> WESENTLICHE ÄNDERUNGEN, DIE SEIT DEM 01. JANUAR 2017 .....	16
IN KRAFT SIND	
<b>2.2.1</b> NEUE STEUERTABELLE .....	17
<b>2.2.2</b> DIE ÄNDERUNGEN DER VERSCHIEDENEN STEUERKREDITE .....	18
<b>2.2.3</b> DIE TEMPORÄRE HAUSHALTAUSGLEICHSTEUER (IEBT) .....	20
<b>KAPITEL 3</b>	
<b>3.1</b> DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN BEI .....	22
DEN STEUERABZUGSMÖGLICHKEITEN	
<b>SCHLUSSFOLGERUNGEN .....</b>	<b>26</b>

## EINLEITUNG

Die Ende 2016 von der Abgeordneten-kammer verabschiedete Steuerreform wurde von Arbeitnehmern und Rentnern, Gebietsansässigen sowie Grenzgängern insgesamt positiv aufgenommen, da sich in der Reform zentrale Forderungen des OGBL wiederfinden. Insbesondere führt die Reform zu einem Absinken der steuerlichen Belastungen für niedrige und mittlere Einkommen und schafft endlich die zeitlich befristete sogenannte Haushaltsausgleichssteuer ab.

Dennoch hat der OGBL in der Vergangenheit eine Reihe von Punkten an der Steuerreform kritisiert. Diese Kritik wird auch weiterhin aufrecht erhalten, insbesondere mit Blick auf die geplante Steuersenkung für Firmen, die zu geringe Besteuerung von Kapitaleinkünften und Aktienoptionen sowie die fehlende Anpassung der Steuertabelle an die Inflation.

Der OGBL war zugleich der erste, der auf die Probleme und die Ungewissheit, die mit der neuen Steuergesetzgebung einhergehen, hingewiesen hat. Insbesondere auch auf die Problematik des Zugangs der Grenzgänger zur günstigeren Steuerklasse 2 und die fehlende steuerliche Gleichbehandlung.

Bereits im September 2016 hat der OGBL ein Treffen mit dem Finanzminister und der zuständigen Verwaltung angefragt und zugesagt bekommen. Der OGBL hat zunächst eine Reihe von Präzisierungen zu den Reforminhalten angemahnt und die Steuerverwaltung auf konkrete Unsicherheiten hingewiesen,

die durch die neuen Regelungen entstanden sind. Darüber hinaus hat der OGBL darauf bestanden, dass die neue Gesetzgebung in keinem Fall im Widerspruch zu bestehenden bilateralen Steuerabkommen stehen dürfe.

Für den OGBL war es schließlich von zentraler Bedeutung, dass durch das neue Gesetz keine neuen steuerlichen Ungleichbehandlungen zwischen verheirateten Grenzgängern und in Luxemburg lebenden verheirateten Steuerpflichtigen eingeführt werden.

Nach einer Kundgebung des OGBL und seiner Mitglieder vor der Abgeordneten-kammer gab es mehrere Briefwechsel, Arbeitssitzungen und Treffen mit dem Finanzminister und allen an der Reform beteiligten Verwaltungen. Schlussendlich konnte der OGBL so wesentliche Änderungen und Verbesserungen durchsetzen, die es ermöglichen, diesen Teil der Reform positiv zu begleiten und so die Ungleichbehandlung zwischen Grenzgängern und in Luxemburg lebenden Steuerpflichtigen deutlich zu reduzieren.

Einmal mehr stellt der OGBL fest, dass die Politik des leeren Stuhls zu keinem Ergebnis führt und nur rein demagogischen Absichten dient. Der tägliche Kampf für eine gerechte Steuer- und Sozialordnung auf europäischer Ebene ist wichtiger denn je und wird vom OGBL auf allen Ebenen und mit allen Mitteln in unverminderter Härte weitergeführt werden!

# RÜCKBLICK

Nachfolgend greifen wir vier diskriminierende Maßnahmen auf, die der OGBL seit der Ankündigung der Steuerreform kritisiert hat:

- 1 > Durch die Reform besteht für alle verheirateten Steuerzahler (Ansässige und Grenzgänger) die Verpflichtung, ihre Steuerklasse à priori zu wählen (d.h. noch vor dem 31. Dezember). Die Wahl der Steuerklasse sollte zudem auch unwiderruflich sein und nicht mehr korrigiert werden können.
- 2 > Für Grenzgänger besteht Zugang zu der Besteuerung nach einem Steuersatz der Steuerklasse 2 nur, wenn wenigstens 90 % des Welteinkommens des Steuerzahlers aus Luxemburg stammen (50 % der beruflichen Einkünfte des Haushaltes für die belgischen Grenzgänger). Diese Maßnahme ist besonders nachteilig für Rentner mit einer gemischten Erwerbslaufbahn. Es ist jedoch ausreichend, wenn einer der beiden Partner die Bedingung der 90 % erfüllt.
- 3 > Durch die Reform können die verschiedenen bestehenden bilateralen Steuerabkommen potentiell verletzt werden.
- 4 > Die mangelnde Erfahrung und Kompetenz sowie die unzureichend zur Verfügung stehenden Mittel machen es für die Steuerpflichtigen fast unmöglich, die für sie richtige Steuerklasse zu wählen.

**Wie bereits angekündigt, konnten nach langen Verhandlungen die folgenden positiven Fortschritte erzielt werden:**

## Wahl der Steuerklasse:

Auch wenn **der verheiratete Grenzgänger** der Verwaltung immer noch die Wahl seiner Steuerklasse mitteilen und sein Einkommen nachweisen muss, wenn er sich für eine Besteuerung gemäß eines Steuersatzes der Steuerklasse 2 entscheidet, **wird er die Wahl seiner Steuerklasse zukünftig ändern können**. Der Steuerpflichtige kann die Wahl seiner Steuerklasse während des gesamten Jahres 2018 und während der ersten 3 Monate des Jahres 2019 rückwirkend auch durch Abgabe einer Steuererklärung ändern. Dies ist insbesondere wichtig, wenn sich herausstellt, dass sich die Wahl im Nachhinein als nachteilig erweist. Die Bedingung, sich im Vorhinein und endgültig auf eine Steuerklasse festzulegen, wurde also durch den Einsatz des OGBL abgeschafft.

## Zugang zum globalen Steuersatz gemäß Steuerklasse 2:

Zur Schwelle von 90 % (50 % der beruflichen Einkünfte des Haushaltes für die belgischen Grenzgänger), **kommt eine Alternative hinzu**: Zugang zum globalen Steuersatz gemäß Steuerklasse 2 besteht zukünftig auch, **wenn der Steuerzahler weniger als 13.000 € Einkommen aus nicht-luxemburgischer Herkunft hat** (Brutto minus Werbungskosten und Fahrtkosten = ausländisches Nettoeinkommen).

Die Einführung dieser neuen Schwelle für den Zugang zur Besteuerung gemäß eines Steuersatzes der Steuerklasse 2 wird es zahlreichen Arbeitnehmern, die gelegentlich im Ausland arbeiten, sowie einer großen Anzahl von Rentnern mit gemischter Erwerbslaufbahn ermöglichen, steuerlich mit Ansässigen gleichgesetzt zu werden.

## Bilaterale Steuerabkommen:

Bereits bei den ersten Treffen hat der Finanzminister dem OGBL bestätigt, dass die luxemburgische Regierung nicht beabsichtige, bestehende bilaterale Abkommen infrage zu stellen und, dass diese Abkommen strikt befolgt würden.

### Mangelnde Erfahrung und Kompetenz sowie die unzureichend zur Verfügung stehenden Mittel für die Wahl der richtigen Steuerklasse:

Auf Betreiben des OGBL wird die Steuerverwaltung einen Steuerrechner online stellen, welcher es ermöglicht, seine eigene steuerliche Situation zu simulieren und so die für sich richtige Besteuerungsweise zu wählen. Den Steuerrechner finden Sie auf der Internetseite

[www.guichet.lu](http://www.guichet.lu)

Die vorliegende Broschüre beinhaltet die Gesetzgebung, die für die Erstellung der Steuererklärung 2017 gilt, sowie die seit dem 01. Januar 2017 anzuwendenden Änderungen. Diese werden für die im Jahr 2018 zu erstellende Steuererklärung als Referenz dienen.

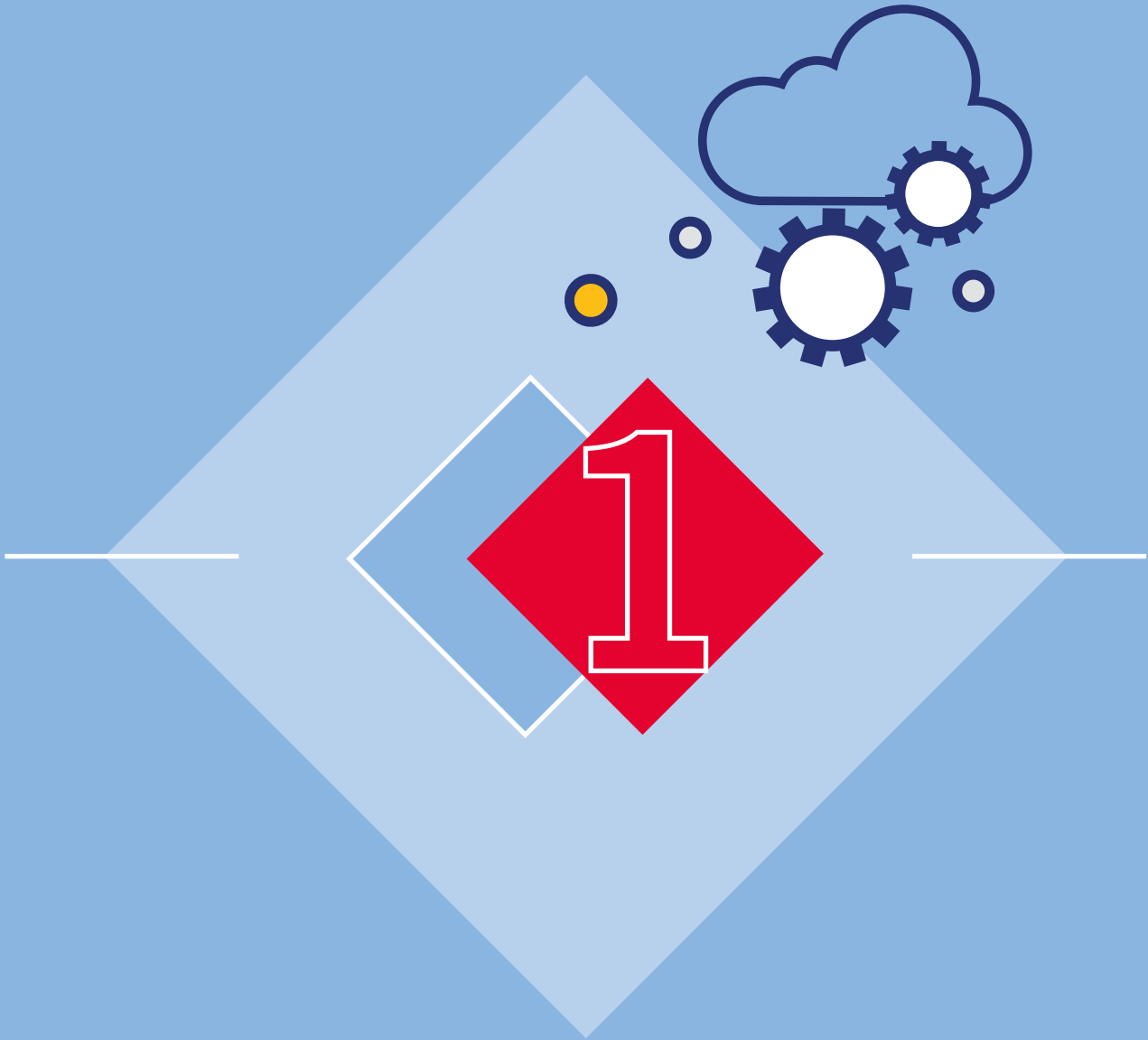
Die ab dem 01. Januar 2017 anwendbare Steuerreform ändert die steuerliche Behandlung und die Festlegung des Steuersatzes für verheiratete Grenzgänger, die über nicht-luxemburgische Einkünfte verfügen (Einkünfte des Haushalts).

Die Festlegung des Steuersatzes wird Ende 2017 erfolgen, ab dem 01. Januar 2018 wird dieser Steuersatz direkt vom Lohn abgehalten. Die betroffenen Grenzgänger werden sich zwischen einer Individualbesteuerung

und einer Kollektivbesteuerung entscheiden müssen. Letztere wird dazu führen, dass der Steuersatz unter Berücksichtigung aller Einkünfte des Haushalts des Steuerpflichtigen ermittelt wird und dann auf das inländische Einkommen des Steuerpflichtigen angewendet wird. Durch die steuerliche Gleichstellung mit Inländern besteht für die Grenzgänger ebenfalls die Möglichkeit, sich für eine reine Individualbesteuerung oder eine Individualbesteuerung mit Aufteilung der Einkünfte (vgl. Art. 3ter) zu entscheiden.

Die Steuerreform ist am 01. Januar 2017 in Kraft getreten. Einige Punkte der Reform werden also bereits angewendet, andere, wie zum Beispiel die Festlegung der Steuerklasse und des Steuersatzes, werden erst zum 01. Januar 2018 in Kraft treten.





# 1.1

## DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN FÜR GRENZGÄNGER

### Vor der Reform:

Vor der Reform der Steuergesetzgebung wurden verheiratete Grenzgänger in Steuerklasse 2 geführt, unter der Bedingung, dass mehr als 50% des beruflichen Einkommens des Haushalts aus Luxemburg stammte. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt war, wurde ihnen die Steuerklasse 1 zugeteilt.

Auf Antrag konnten sie mit Gebietsansässigen gleichgestellt werden, wenn mindestens 90% ihres beruflichen Einkommens aus Luxemburg stammte. Die Schwelle lag bei 50% des beruflichen Einkommens des Haushaltes für die belgischen Grenzgänger (vgl. Art. 157ter LIR).

Verheiratete Grenzgänger und Gebietsansässige wurden bei der Kollektivbesteuerung seit langem unterschiedlich behandelt: Da für eine große Anzahl von Grenzgängern eine Steuererklärung in Luxemburg nicht obligatorisch war, wurden die nicht-luxemburgischen Einkünfte bei der Berechnung des Steuersatzes nicht berücksichtigt. Verheiratete Grenzgänger waren also gegenüber verheirateten in Luxemburg ansässigen Arbeitnehmern steuerlich bevorteilt.

### Ab dem 1. Januar 2018:

**Ab dem 1. Januar 2018 bekommen alle verheirateten Grenzgänger automatisch die Steuerklasse 1 und unterliegen so der Individualbesteuerung.**

**Der verheiratete Grenzgänger kann sich jedoch für eine mit der Steuerklasse 2 gleichgestellten Besteuerung entscheiden** (Kollektivbesteuerung), wenn er mehr als **90% seines eigenen Einkommens** in Luxemburg erhält (50% des beruflichen Einkommens des Haushaltes für die belgischen Grenzgänger).

Die Steuerverwaltung wird dann auf der Steuerkarte einen Globalsatz eintragen, welcher das Welteinkommen berücksichtigt (berufliche und nicht berufliche Einnahmen des Haushalts, die mit entsprechenden Dokumenten belegt werden müssen). Der Grenzgänger ist dann auch verpflichtet, am Ende des jeweiligen Steuerjahres eine Steuererklärung abzugeben.

Die Besteuerung wird kollektiv erfolgen und die Einnahmen beider Ehepartner sowohl in Luxemburg als auch im Ausland (Gehalt, Rente, Mieteinkommen, usw.) berücksichtigen. Das gleiche Prinzip wird ebenfalls bei verheirateten Grenzgängern angewendet, die ausschließlich Einkommen aus Luxemburg beziehen.

Dank der seitens des OGBL mit dem Finanzminister geführten Verhandlungen wurde eine **zweite** Schwelle in Höhe von 13.000€ eingeführt. Diese Schwelle entspricht dem Netto-Einkommen im Ausland (Brutto minus Werbungskosten und Fahrtkosten = ausländisches Nettoeinkommen).

Wenn also ein Steuerzahler weniger als 13.000€ netto im Jahr an Auslandseinkommen (Einkünfte, die nicht aus Luxemburg stammen) erhält, kann der Haushalt ebenfalls von der kollektiven Besteuerung nach Artikel 157ter LIR und von einem Steuersatz gemäß der Steuerklasse 2 profitieren, auch wenn die Schwelle des Welteinkommens von 90% nicht erreicht ist. Diese Maßnahme wirkt sich vor allem positiv für niedrige und mittlere Einkommensbezieher aus. Von der Regelung profitiert auch eine große Anzahl von Rentnern mit gemischter Erwerbslaufbahn und Arbeitnehmern, die für ihren luxemburgischen Arbeitgeber auch außerhalb Luxemburgs arbeiten.



**LAST MINUTE INFO**

Betreffend den Zugang zu einem Steuersatz gemäß der Steuerklasse 2 hat die Regierung die Forderung des OGBL erfüllt und Anfang Oktober entschieden, den Lohnanteil, den ein Grenzgänger in seinem Wohnsitzland für seinen luxemburgischen Arbeitgeber erzielt, in Bezug auf die 90%-Schwelle zu neutralisieren.

In anderen Worten wird die Steuerverwaltung dieses Einkommen bei der Festlegung, ob 90% des Welteinkommens des Grenzgängers aus Luxemburg stammen (50% des beruflichen Einkommens des Haushaltes für die belgischen Grenzgänger), nicht berücksichtigen.

Diese Maßnahme wird als Fußnote in dem Schreiben, das von der Steuerverwaltung an alle verheirateten Grenzgänger versendet wird, erklärt:

*„Unter Vorbehalt der parlamentarischen Zustimmung werden Einkünfte aus einer arbeitnehmerischen Tätigkeit, für die das Besteuerungsrecht einem anderen Staat außer Luxemburg im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zukommt, luxemburgischen Einkünften gleichgestellt und zwar bis zu einem nicht in Luxemburg zu versteuernden Einkommen, das höchstens 50 Arbeitstagen entspricht.“*

Zur Verdeutlichung der Auswirkungen dieser zweiten Schwelle von 13.000€ finden Sie nachfolgend zwei Beispiele:

**Beispiel 1**

	Nettoeinkünfte	90 %-Kriterium	13.000 € Kriterium
A > Inländischer Lohn	50.000 €	100 %	Nicht anwendbar
B > Ausländischer Lohn	11.000 €		
	= 61.000 €		

- Der Ehepartner A erhält ein Nettoeinkommen von 50.000€ aus einem Arbeitsverhältnis in Luxemburg, sein Ehepartner B arbeitet in Frankreich und beide wohnen in Frankreich.
- Da A keine anderen Einkommen als sein luxemburgisches Einkommen hat, ist er mit seinem Einkommen in Luxemburg 100% steuerpflichtig.
- Er kann einem in Luxemburg wohnenden Steuerzahler gemäß den Bestimmungen von Artikel 157ter L.I.R gleichgestellt werden. Das Paar kann also in Luxemburg einen Steuersatz gemäß Steuerklasse 2 beantragen (Kollektivbesteuerung).
- *N.B.: Das Einkommen von Ehepartner B wird nur berücksichtigt bei der Festlegung des Steuersatzes, nicht aber für die Berechnung der 90%-Schwelle.*

**Beispiel 2**

	Nettoeinkünfte	90 %-Kriterium	13.000 € Kriterium
A > Inländischer Lohn	38.000 €	76 %	Erfüllt
A > Ausländischer Lohn	12.000 €		
B > Ausländischer Lohn	14.000 €		
	= 64.000 €		

- Der Ehepartner A bezieht ein Nettoeinkommen aus einem Arbeitsverhältnis in Luxemburg in Höhe von 38.000€. Er hat ebenfalls in Deutschland ein Einkommen von 12.000€. Sein Partner arbeitet in Deutschland und beide wohnen in Deutschland.
- A bezieht also weniger als 90% seines Welteinkommens aus Luxemburg.
- Durch die Einführung der neuen Schwelle von 13.000€, kann er einem in Luxemburg wohnenden Steuerzahler gemäß den Bestimmungen von Artikel 157ter L.I.R gleichgestellt werden. Das Paar kann also in Luxemburg einen Steuersatz gemäß Steuerklasse 2 beantragen (Kollektivbesteuerung).
- *N.B.: Das Einkommen von Ehepartner B wird nur berücksichtigt bei der Festlegung des Steuersatzes, nicht aber für die Berechnung der 90%-Schwelle.*

Diese Regelungen gelten ebenfalls für Rentnerinnen und Rentner.

## 1.2 STEUERKLASSEN FÜR VERHEIRATETE GRENZGÄNGER



Ab dem 01. Januar 2018 **fällt die Steuerklasse 1a für den verheirateten Steuerzahler weg**. Er wird entweder individuell besteuert oder kann einen Steuersatz gemäß Steuerklasse 2 unter den oben genannten Bedingungen beantragen

### Steuerklassen für Grenzgänger ab 01. Januar 2018

Familienstand	Ohne Kinder	Mit Kindern, die Anrecht auf eine Steuererleichterung haben*	Älter als 64 Jahre
Ledig	1	1a	1a
Verheiratet mit mehr als 90% des Welteinkommens aus Luxemburg (50% des beruflichen Einkommens des Haushaltes für belgische Grenzgänger)	2	2	2
Verheiratet mit weniger als 90% des Welteinkommens aus Luxemburg (50% des beruflichen Einkommens des Haushaltes für belgische Grenzgänger)	1	1	1

\* Wenn in einem nichtehelichen Haushalt, ob in einer freien oder gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaft (pacs, Partnerschaft, gesetzlich geregeltes Zusammenleben), mehrere gemeinsame Kinder leben, werden die unterhaltsberechtigten Kinder automatisch dem Steuerzahler zugeordnet, der die Familienzuschläge für das erste unterhaltsberechtigende Kind bekommt.

**Achtung:** Es wird nicht mehr möglich sein, dass beide Steuerzahler in Klasse 1a eingestuft und die Kinder zwischen beiden aufgeteilt werden (wenn es zwei oder mehr gemeinsame Kinder gibt).

## 1.3 INFORMATIONSSCHREIBEN DER STEUER- VERWALTUNG

Im Rahmen der Umsetzung der Steuerreform wird die Steuerverwaltung Anfang Oktober ein Schreiben an alle nicht-ansässigen verheirateten Steuerzahler versenden. In diesem Schreiben müssen Angaben zu den gesamten Einkommen des Haushalts gemacht werden, egal, ob diese aus Luxemburg oder dem Ausland stammen.

Der verheiratete steuerpflichtige Grenzgänger wird zunächst in die Steuerklasse 1 eingestuft. Wenn er die Bedingungen des Artikels 157ter (vgl. Punkt 1.1., Seite 8) erfüllt, hat er die Möglichkeit, auf Antrag einen (fiktiven) Globalsteuersatz nach Steuerklasse 2 zu erhalten. Dieser Steuersatz wird auf der Steuerkarte für das Jahr 2018 eingetragen.

Wird das Schreiben der Steuerverwaltung nicht oder unvollständig beantwortet oder sind die Bedingungen zur steuerlichen Gleichbehandlung nicht erfüllt, erfolgt die Einstufung in Steuerklasse 1.

Die Steuerverwaltung wird hierzu unter [www.guichet.lu](http://www.guichet.lu) einen Steuerrechner veröffentlichen, der es jedem Steuerzahler ermöglicht, den für ihn günstigsten Steuermodus zu wählen.

**Die über diese Internetseite [www.guichet.lu](http://www.guichet.lu) eingereichten Anträge werden von der Verwaltung prioritär bearbeitet.**

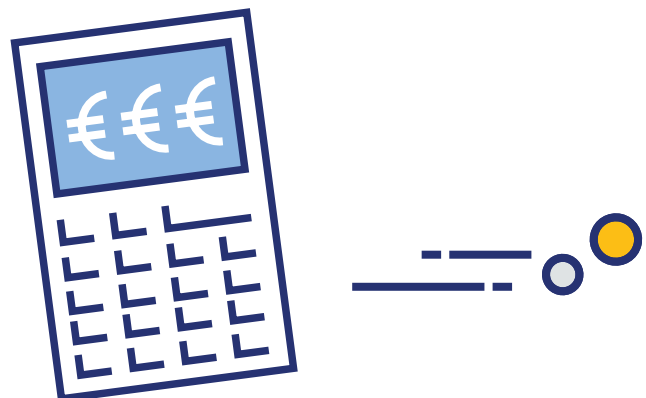
## 1.4 FESTLEGUNG DES GLOBALEN STEUER- SATZES DURCH DIE STEUERVERWALTUNG

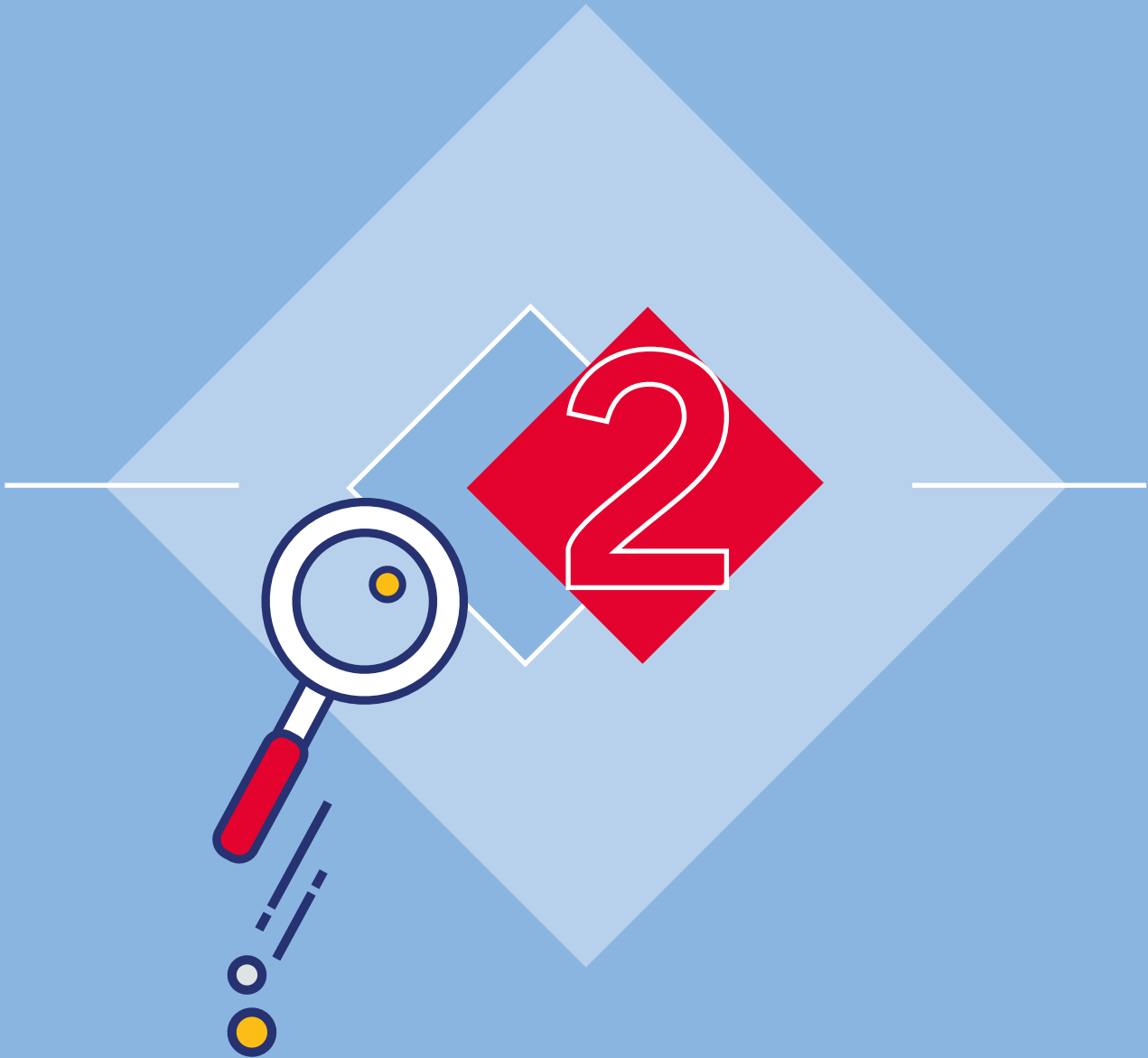
Zur Festlegung des globalen Steuersatzes greift die Steuerverwaltung sowohl auf die Informationen aus dem Anschreiben zurück als auch auf bereits vorliegende Daten der Steuerpflichtigen. Der Steuersatz wird bestimmt auf Basis der Gesamtheit aller Einkünfte des Haushalts (sowohl in Luxemburg als auch im Ausland).

Die Steuerverwaltung bestimmt also den (fiktiven) Steuersatz so, als wenn sämtliche Einkünfte aus Luxemburg stammen würden.

Dieser Steuersatz wird dann auf der Lohnsteuerkarte des Steuerpflichtigen eingetragen und ausschließlich auf sein luxemburgisches Einkommen angewandt. Es wird also nicht, wie bisher, eine Steuerklasse auf der Steuerkarte eingetragen, sondern lediglich ein Prozentsatz, nach dem besteuert wird.

Jeder Steuerzahler ist verpflichtet, nach Ende des Steuerjahres eine Steuererklärung abzugeben und wird auf diesem Weg genau wie der gebietsansässige Steuerpflichtige von steuerlichen Abzugsmöglichkeiten und Freibeträgen profitieren können.





## 2.1 DIE VERSCHIEDENEN BESTEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

---

### 2.1.1 DIE REINE INDIVIDUALBESTEUERUNG FÜR VERHEIRATETE STEUERZAHLER

---

Die reine Individualbesteuerung der verheirateten Steuerzahler ist eine der großen durch die Steuerreform eingeführten Änderungen, welche verschiedene Möglichkeiten der Besteuerung für Verheiratete schafft.

So haben die verheirateten gebietsansässigen Steuerzahler, die vorher gezwungen waren, mit ihrem Partner kollektiv besteuert zu werden, jetzt die Möglichkeit, sich für eine Individualbesteuerung zu entscheiden. Die Individualbesteuerung berücksichtigt dann nur das eigene Einkommen des verheirateten Steuerzahlers, er wird dementsprechend in Steuerklasse 1 besteuert.

Für verheiratete Steuerpflichtige, egal ob Grenzgänger oder nicht, kann es möglich sein, dass eine Individualbesteuerung für sie günstiger ist, auch wenn sie die Bedingungen für den Zugang zu der Besteuerung nach dem globalen Steuersatz erfüllen. Dies hängt von den individuellen Einkünften und den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten ab.

Die Wahl zwischen Individual- und Kollektivbesteuerung ist also von großer Bedeutung.

**Beispiel:****Verheiratetes Paar: Reine Individualbesteuerung**

	Steuerzahler 1	Steuerzahler 2
Steuerpflichtiges Einkommen	50.000 €	20.000 €
Außerberuflicher Freibetrag	- 2.250 €	- 2.250 €
Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	47.750 €	17.750 €
Einbehaltene Steuer (Steuertabelle 1)	8.805 €	643 €
Gesamte Steuerlast des Haushalts	9.448 €	

**Dasselbe verheiratete Paar: Kollektivbesteuerung**

	Steuerzahler 1	Steuerzahler 2
Einkommen	50.000 €	20.000 €
Gesamteinkommen	70.000 €	
Außerberuflicher Freibetrag	- 4.500 €	
Angepasstes steuerpflichtiges Einkommen	65.500 €	
Gesamte Steuerlast des Haushalts	7.002 €	

>> Bei diesem Beispiel fällt die reine individuelle Besteuerung für das verheiratete Paar ungünstiger aus.



## 2.1.2

# INDIVIDUALBESTEUERUNG MIT NEUZUTEILUNG DER EINKOMMEN

Auf gemeinsame Anfrage können die verheirateten Steuerzahler in Zukunft eine Neuzuteilung des gemeinsamen steuerpflichtigen Einkommens vornehmen.

Wenn die Partner keine genauen Angaben zu dem steuerpflichtigen angepassten Einkommen machen, das sie neu zuteilen wollen, wird die Neuzuteilung so vorgenommen, dass beide Partner über das gleiche steuerpflichtige angepasste Einkommen verfügen. Es wird in gleicher Weise festgelegt, wie im Fall der Kollektivbesteuerung beider Partner. Dies gilt auch für die Anwendung der anderen steuerlichen Vorschriften.

Jeder der beiden Partner erhält die Steuerklasse 1, auch wenn Kinder vorhanden sind. Die monatliche Steuer auf die gewöhnlichen Einkommen wird festgelegt mittels des Halb-Netto-Betrages des Einkommens desjenigen Steuersatzes, der auch bei einer kollektiven Besteuerung anwendbar wäre.

Die Vorteile der Individualisierung mit Neuzuteilung der Einkommen:

- *Paare, die diese Option wählen, werden im Vergleich zur kollektiven Besteuerung nicht benachteiligt (wegen der freiwilligen Neuzuteilung des Einkommens).*
- *Die Individualisierung vermeidet im Prinzip zusätzliche Steuervorauszahlungen, durch die Anwendung des realen Steuersatzes auf der Lohnsteuerkarte für Steuerpflichtige, die nur Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit erzielen.*
- *Es besteht keine gemeinschaftliche Haftung, wenn nicht gezahlte Steuern zwangsweise eingetrieben werden.*

### Beispiel:

#### Verheiratetes Paar: Individualisierung mit Neuzuteilung

	Steuerzahler 1	Steuerzahler 2
Einkommen	50.000 €	20.000 €
Gesamteinkommen	70.000 €	
Außerberuflicher Freibetrag	- 4.500 €	
Angepasstes steuerpflichtiges Einkommen	65.500 €	
Neuzuteilung des Einkommens	32.750 €	32.750 €
Steuer pro Jahr	3.501 €	3.501 €
Gesamte Steuerlast des Haushalts	7.002 €	

Wir erinnern daran, dass die Steuerverwaltung einen Steuerrechner auf der Internetseite unter **www.guichet.lu** einrichten wird, der es jedem Steuerzahler ermöglicht, die Besteuerungsart zu wählen, die für ihn am günstigsten ist. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass Sie sich für Informationen zum Arbeits- und Sozialrecht sowie zur Steuerreform unter der Telefonnummer **+352 26 543 777** an den OGBL wenden können.

Dank des OGBL konnte die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Unwiderrufbarkeit der Entscheidung für eine Individualbesteuerung aus dem Gesetz gestrichen werden, um so Gebietsansässigen und Grenzgängern eine größere Flexibilität zu ermöglichen.

Die Steuerzahler können ihre Wahl der Steuerverwaltung nun vor dem 31.12.2017, während des ganzen Jahres 2018 und während der ersten drei Monate des Jahres 2019 mitteilen und diese auch ändern.

## 2.2

# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN, DIE SEIT DEM 01. JANUAR 2017 IN KRAFT SIND

Nachfolgend fassen wir informationshalber die wesentlichen Änderungen, die seit dem 01. Januar 2017 in Kraft sind, zusammen. Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.





## 2.2.1 NEUE STEUERTABELLE

### Änderung der Steuertabelle ab dem 01. Januar 2017:

Geltender Tarif	Einkommensstufe vor 2017	Einkommensstufe ab Januar 2017
0%	< 11.265 €	< 11.265 €
8%	zwischen 11.265 € und 13.137 €	zwischen 11.265 € und 13.137 €
9%	/	zwischen 13.137 € und 15.009 €
10%	zwischen 13.137 € und 15.081 €	zwischen 15.009 € und 16.881 €
11%	/	zwischen 16.881 € und 18.753 €
12%	zwischen 15.081 € und 16.989 €	zwischen 18.753 € und 20.625 €
14%	zwischen 16.989 € und 18.897 €	zwischen 20.625 € und 22.569 €
16%	zwischen 18.897 € und 20.805 €	zwischen 22.569 € und 24.513 €
18%	zwischen 20.805 € und 22.713 €	zwischen 24.513 € und 26.457 €
20%	zwischen 22.713 € und 24.621 €	zwischen 26.457 € und 28.401 €
22%	zwischen 24.621 € und 26.529 €	zwischen 28.401 € und 30.345 €
24%	zwischen 26.529 € und 28.437 €	zwischen 30.345 € und 32.289 €
26%	zwischen 28.437 € und 30.345 €	zwischen 32.289 € und 34.233 €
28%	zwischen 30.345 € und 32.253 €	zwischen 34.233 € und 36.177 €
30%	zwischen 32.253 € und 34.161 €	zwischen 36.177 € und 38.121 €
32%	zwischen 34.161 € und 36.069 €	zwischen 38.121 € und 40.065 €
34%	zwischen 36.069 € und 37.977 €	zwischen 40.065 € und 42.009 €
36%	zwischen 37.977 € und 39.885 €	zwischen 42.009 € und 43.953 €
38%	zwischen 39.885 € und 41.793 €	zwischen 43.953 € und 45.897 €
39%	zwischen 41.793 € und 100.000 €	zwischen 45.897 € und 100.002 €
40%	> 100.000 €	zwischen 100.002 € und 150.000 €
41%	/	zwischen 150.000 € und 200.004 €
42%	/	> 200.004 €

»» **Zur Erinnerung:** Die Änderung der Steuertabelle hat zur Folge, dass kleine und mittlere Einkommen entlastet werden.

## 2.2.2

# DIE ÄNDERUNGEN DER VERSCHIEDENEN STEUERKREDITE

### Der Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM)

Vor der Steuerreform betrug der Steuerkredit für Alleinerziehende 750€ pro Jahr. Seit der Reform wird er nach dem Jahreseinkommen des Steuerzahlers berechnet. Die Zahl der Kinder wird nicht berücksichtigt.

Angepasstes steuerpflichtiges Jahreseinkommen	Gesamtbetrag des CIM
0 bis 35.000 €	1.500 € / Jahr
35.000 bis 105.000 €	1.500 € bis 750 € / Jahr $= 1.875 € - \left( \frac{\text{steuerpflichtiges angepasstes Einkommen}}{70.000} \times 750 € \right)$
Mehr als 105.000 €	750 € / Jahr

Der monatliche Gesamtbetrag der Unterhaltszahlungen, die den Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) nicht reduziert, wird von 160€ auf 184€ erhöht, beziehungsweise der Jahresbetrag von 1.920€ auf 2.208€.

Der Steuerkredit für Alleinerziehende wird nicht gewährt, wenn beide Eltern mit ihrem Kind in einer gemeinsamen Wohnung leben.

### Der Steuerkredit für Arbeitnehmer (CIS):

Bis Ende 2016 betrug der Gesamtbetrag des CIS 300€ pro Jahr (25€/Monat) für sämtliche Steuerzahler.

Seit dem 01. Januar 2017 variiert der CIS mit dem Einkommen und wird wie folgt berechnet. Der Steuerkredit wird nach dem Bruttojahreseinkommen zugeteilt und berechnet:

- Von 936€ bis 11.265€ beträgt der CIS zwischen 300€ und 600€ / Jahr  
 $= [300 + (\text{Bruttoeinkommen} - 936) \times 0,029] € / \text{Jahr}$

Bruttoeinkommen	Berechnung des CIS	Betrag des CIS
5.000 €	$[300 + (5.000 - 936) \times 0,029]$	418 €
8.000 €	$[300 + (8.000 - 936) \times 0,029]$	505 €
11.000 €	$[300 + (11.000 - 936) \times 0,029]$	592 €

- Von 11.265€ bis 40.000€, beträgt der CIS 600€ / Jahr
- Von 40.001€ bis 79.999€, beträgt der CIS zwischen 600 und 0€ / Jahr  
=  $[600 - (\text{Bruttoeinkommen} - 40.000) \times 0,015]$  € / Jahr
- Nach dieser Formel fällt der CIS auf 0 ab einem Bruttojahreseinkommen von 80.000€.

Bruttojahreseinkommen	Berechnung des CIS	Betrag des CIS
45.000 €	$[600 - (45.000 - 40.000) \times 0,015]$	525 €
60.000 €	$[600 - (60.000 - 40.000) \times 0,015]$	300 €
75.000 €	$[600 - (75.000 - 40.000) \times 0,015]$	75 €

Der Steuerkredit wird vom Arbeitgeber ausbezahlt. Er ist dem Arbeitnehmer im Rahmen des Lohnsteuerabzugs, der ordnungsgemäß vom Arbeitgeber auf der Grundlage einer Steuerkarte durchgeführt wird, anzurechnen.

### Der Steuerkredit für Rentner (CIP):

Der Gesamtbetrag des CIP wird nach der jeweiligen Bruttorente berechnet und angepasst.

Jeder Steuerzahler, der eine Rente bezieht, die in Luxemburg besteuert wird, hat Anspruch auf einen Steuerkredit für Rentner (CIP).

Für eine Jahresbruttorente oder -pension:

- von 300€ bis 935€, beträgt der CIP 300€ / Jahr
- von 936€ bis 11.265€, beträgt der CIP zwischen 300€ und 600€ / Jahr  
=  $[300 + (\text{Bruttopension/rente} - 936) \times 0,029]$  € / Jahr

Bruttojahrespension / Bruttojahresrente	Berechnung des CIP	Betrag des CIP
3.000 €	$[300 + (3.000 - 936) \times 0,029]$	360 €
6.000 €	$[300 + (6.000 - 936) \times 0,029]$	447 €
9.000 €	$[300 + (9.000 - 936) \times 0,029]$	534 €

- von 11.265€ bis 40.000€, beträgt der CIP 600€ / Jahr
- von 40.001€ bis 79.999€, beträgt der CIP zwischen 600€ und 0€ / Jahr  
=  $[600 - (\text{Bruttopension/-rente} - 40.000) \times 0,015]$  € / Jahr

Bruttojahrespension / Bruttojahresrente	Berechnung des CIP	Betrag des CIP
43.000 €	$[600 - (43.000 - 40.000) \times 0,015]$	555 €
53.000 €	$[600 - (53.000 - 40.000) \times 0,015]$	405 €
63.000 €	$[600 - (63.000 - 40.000) \times 0,015]$	255 €

- Gemäss dieser Formel fällt der Betrag des CIP auf 0 ab einer Bruttojahrespension von 80.000€.

## 2.2.3

# DIE TEMPORÄRE HAUSHALTSAUSGLEICHSSTEUER (IEBT)

---

Die IEBT in Höhe von 0,5% wurde zum 1. Januar 2017 abgeschafft.





## 3.1 DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN BEI DEN STEUERABZUGSMÖGLICHKEITEN

- **Versicherungsprämien:** Lebensversicherung, Todesfallversicherung, Krankenversicherung, Krankenhausaufenthalt, Familienhaftpflicht, Autohaftpflicht... Steuerlich absetzbar bis zu einem Maximalbetrag von **672 €** pro Jahr, multipliziert mit der Zahl der Personen, die dem Haushalt angehören. Bei der Steuererklärung 2017 werden die **Schuldzinsen für Privatkredite** zusammen mit den **Versicherungsprämien** geltend gemacht.
- **Die Altersvorsorge** (zur Finanzierung einer persönliche Rente):

Alter	Vor 2017 (Steuerjahr 2016)	Steuererklärung 2018 (Steuerjahr 2017)
Jünger als 40 Jahre	1.500 €	3.200 €
Zwischen 40 und 44 Jahre	1.750 €	
Zwischen 45 und 49 Jahre	2.100 €	
Zwischen 50 und 54 Jahre	2.600 €	
55 Jahre und mehr	3.200 €	

- **Bausparprämien:** Maximalabzug von **672 €** multipliziert mit der Zahl der Personen, die dem Haushalt angehören. **Ab 2017** wird der Höchstbetrag für die Personen verdoppelt, die jünger als 40 sind, d.h. **1.344 €**.
- **Schuldzinsen für Immobilienkredite** (für den Hauptwohnsitz):

Berücksichtigter Zeitraum ab dem Einzugsdatum	Maximaler Abzug pro unterhaltsberechtigter Person	
	Steuererklärung 2017 (Steuerjahr 2016)	Steuererklärung 2018 (Steuerjahr 2017)
Von 1 bis 5 Jahre	1.500 €	2.000 €
Von 6 bis 10 Jahre	1.125 €	1.500 €
11 Jahre und mehr	750 €	1.000 €

- Freibetrag für **Kinderbetreuungskosten und Kosten für Hauspersonal:** maximal 3.600€ pro Jahr, erhöht auf 5.400€ pro Jahr ab der Steuererklärung 2017.
- Freibetrag für **ein unterhaltsberechtigtes Kind, das nicht dem Haushalt angehört**, für welches der Steuerzahler aber weiterhin finanziell verantwortlich ist: maximal 3.480€ im Jahr, erhöht auf 4.020€ ab der Steuererklärung 2017.

**Sämtliche Freibeträge und Abzüge, mit Ausnahme von Lebensversicherungen, Pensionskassenbeiträgen und Bausparverträgen, können auch nicht luxemburgischer Herkunft sein und werden trotzdem anerkannt.**

**SONDERAUSGABEN:** Zusammenführung von Schuldzinsen und Versicherungsprämien: einheitliche Obergrenze von 672€ pro Person im Haushalt.

**WAISENRENTE:** Steuerbefreit seit dem 1. Januar 2017.

**ESSENSGUTSCHEINE:** Der Wert der Sachleistungen ist auf 2,80€ festgesetzt und entspricht dem Arbeitnehmeranteil. Dieser bleibt unverändert. Dagegen erhöht sich durch die Reform die Steuerbefreiung auf 8€ (vorher waren es 5,60€).

**DIENSTWAGEN:** Zurzeit beläuft sich der zu versteuernde geldwerte Vorteil auf 1,5% des Neupreises inkl. MwSt. Die Reform führt verschiedene Steuersätze ein, die je nach Emissionsgrad des Autos variieren: Die Steuersätze sinken für „saubere“ Autos und steigen für umweltschädliche Autos an:

CO <sub>2</sub> Emissionskategorie	Benzinmotor (alleine oder Hybrid) oder Motor mit komprimiertem Erdgas (GNC)	Dieselmotor (alleine oder Hybrid)	100 % Elektro- oder Wasserstoffmotor
0 g/km			0,5%
> 0-50 g/km	0,8%	1,0%	
> 50-110 g/km	1,0%	1,2%	
> 110-150 g/km	1,3%	1,5%	
> 150 g/km	1,7%	1,8%	

Die Steuerreform führt einen neuen Freibetrag für private Autos ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 5.000€ pro Jahr ein. E-Bikes profitieren von einem steuerlichen Vorteil von 300€ pro Jahr.

Die untenstehende Tabelle listet verschiedene absetzbare Sonderausgaben auf, die der Steuerzahler geltend machen kann, je nachdem ob er sich für oder gegen die Option der steuerlichen Gleichbehandlung mit Inländern gemäß **Art 157ter** entscheidet:

Absetzbare Sonderausgaben	Mit Option	Ohne Option
Obligatorische Sozialbeiträge	X	X
Persönlicher Beitrag für einen Zusatzpensionsplan	X	X
Sonderausgaben: Pauschale von 480€	X	X
Schuldzinsen für Privatkredite	X	
Beitragszahlungen für Lebens-, Todes-, Invaliditäts-, Krankenversicherungen und Haftpflicht.	X	
Bezahlte Beiträge für einen Altersvorsorgevertrag	X	
Renten und Dauerunterhaltskosten, die dem geschiedenen Ehepartner ausbezahlt werden	X	
Beitragszahlungen bei einer Bausparkasse	X	
Einmalige Prämie für ein Hypothekenkredit	X	
Spenden von mehr als 120€ an anerkannte Organisationen, auch im Ausland	X	
Außerordentliche Ausgaben	Mit Option	Ohne Option
Kinderbetreuungskosten	X	
Unterhalt von Kindern, die dem Haushalt nicht zugehören	X	X

**EINIGE BEISPIELE:**

Untenstehend ein erstes Beispiel, das einem verheiratetem Grenzgänger dabei helfen soll, die richtige Wahl bei seiner Steuerklasse zu treffen:

**Deutscher/Französischer Grenzgänger (Arbeitnehmer)**

- > Einkommen in Luxemburg: 35.000€
- > Einkommen im Ausland (Mietertag): 9.000€
- > Einkommen des Ehepartners: 15.000€

**Besteuerung im Jahr 2017:**

Im Jahr 2017 wird dieser Arbeitnehmer in Steuerklasse 2 besteuert, denn über 50% des Einkommens des Haushalts sind Luxemburger Herkunft.

- Erhobene Steuer in Klasse 2: 1.147€

**Besteuerung im Jahr 2018:**

Die Bedingung der 90% des Einkommens aus Luxemburg ist laut Artikel 157ter LIR nicht erfüllt.

Dagegen ist die neue Schwelle von 13.000€ der Einnahmen des Steuerzahlers, die nicht aus Luxemburg stammen, nicht überschritten. Der Steuerzahler erfüllt demnach die Bedingungen für eine Besteuerung nach dem globalen Steuersatz gemäß Steuerklasse 2.

**Wie wird dieser globale Steuersatz bestimmt?**

- Das Gesamteinkommen des Haushalts beläuft sich auf:  
 $35.000 + 9.000 + 15.000 = 59.000\text{€}$
- Der globale Steuersatz (Klasse 2), berechnet sich anhand dieser Summe und beträgt 8,47%.
- Dieser Steuersatz wird nur auf das luxemburgische Einkommen angewendet (also auf 35.000€), was eine Gesamtsteuer von 2.965€ ergibt.

**In Steuerklasse 1** beträgt der Steuersatz 11,06%. Angewandt auf das luxemburgische Einkommen von 35.000€, würde dies eine Gesamtsteuerlast von 3.871€ / Jahr ergeben. Im vorliegenden Beispiel wäre es also im Interesse des Steuerzahlers, sich für die Besteuerung nach dem globalen Steuersatz zu entscheiden.

**Verheirateter Grenzgänger, Rentner mit gemischter Erwerbslaufbahn**

- > Die Rente in Luxemburg beträgt: 25.000€
- > Die Rente im Ausland beträgt: 11.000€
- > Der Ehepartner ist ohne Einkommen: 0€

**Besteuerung im Jahr 2017:**

Im Jahr 2017 wird dieser Arbeitnehmer in Steuerklasse 2 besteuert, denn über 50% des Einkommens des Haushalts sind Luxemburger Herkunft.

- Erhobene Steuer in Klasse 2: 135€

**Besteuerung im Jahr 2018:**

Die Bedingung der 90% des Einkommens aus Luxemburg ist nicht erfüllt.

Dagegen ist die Schwelle der 13.000€ des Einkommens des Steuerzahlers nicht überschritten. Der Steuerzahler hat also Zugang zu der Besteuerung nach dem globalen Steuersatz gemäß Steuerklasse 2.

**Wie wird der globale Steuersatz bestimmt?**

- Das Gesamteinkommen des Haushalts beläuft sich auf:  
 $25.000 + 11.000 = 36.000\text{€}$
- Der globale Steuersatz (Klasse 2), berechnet sich anhand dieser Summe und beträgt 3,25%

Dieser Steuersatz wird nur auf das luxemburgische Einkommen angewendet (also auf 25.000€), was eine Gesamtsteuer von 813€ ergibt.

**In Steuerklasse 1** beträgt der Steuersatz 5,88%, angewendet auf 25.000€ inländisches Einkommen ergibt sich eine jährliche Steuer von 1.470€. Im vorliegenden Beispiel wäre es also auch im Interesse des Steuerzahlers, sich für die Besteuerung nach dem globalen Steuersatz zu entscheiden.

**Hinweis:** Diese beiden Beispiele dienen lediglich dazu, dem Steuerzahler bei der Auswahl seiner Steuerklasse zu helfen. Sie berücksichtigen keine Sonderabzüge und keine anderen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten, von denen der Steuerzahler durch die verpflichtende Abgabe einer Steuererklärung profitieren könnte, um so seine Steuerlast zu verringern.



**ANDERES BEISPIEL:****Steuervergleich zwischen den Jahren 2016, 2017 und 2018**

Um einen Vergleich von drei Steuerjahren zu ermöglichen, werden wir nachfolgend ein Beispiel anführen, welches von der Webseite der Steuerverwaltung übernommen ist, und die positiven Auswirkungen der Steuerreform aufzeigt:

Ein Grenzgänger-Ehepaar mit zwei unterhaltspflichtigen Kindern. Ein Ehepartner mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 76.000€ in Luxemburg und der andere mit einem Einkommen von 23.000€ im Ausland.

**Bestehende mögliche Steuerabzüge:**

- 4.000€ Zinsen für einen Immobilienkredit;
- 2.000€ Versicherungen (Lebens-, Sterbe-, Krankenversicherung, Autohaftpflicht...);
- 4.500€ Kinderbetreuungs- und/oder Hauspersonalkosten.

**Steuerjahr 2016**

Laut dem Steuergesetz von 2016 ist dieses Ehepaar nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Gemäß dem steuerpflichtigen Einkommen von 76.000€ beträgt die Steuer **12.021 €** (in Steuerklasse 2).

Wenn der betreffende Steuerzahler von den Steuerabzügen profitieren will (Zinsen, Versicherungen und Kinderbetreuungskosten), hat er die Möglichkeit, eine Steuererklärung abzugeben. In diesem Fall wird das Auslandseinkommen von 23.000€ mit berücksichtigt, um den jährlichen Steuersatz festzulegen.

Mit Steuererklärung **hätte die Jahressteuer 12.994 € betragen**, mehr also als die bereits vom Lohn einbehaltene Lohnsteuer. Es ist also für diesen Steuerzahler nicht von Vorteil, eine Steuererklärung einzureichen.

**Steuerjahr 2017**

Die Abgabe einer Steuererklärung ist noch immer fakultativ und nicht verpflichtend. Durch die neue Steuertabelle beträgt bei einem Einkommen von 76.000€ die einbehaltene Lohnsteuer 10.161€ / Jahr.

Aufgrund der neuen Steuertabelle verringert sich also die Steuerlast um jährlich **1.860 €**, mit Wirkung seit dem 1. Januar 2017.

Wenn im vorliegenden Fall eine Steuererklärung abgegeben würde, ergäbe sich eine Jahresgesamtsteuer von 10.785€, also immer noch höher als die einbehaltene Lohnsteuer. Die Abgabe einer Steuererklärung würde also keinen Vorteil bringen.

**Steuerjahr 2018**

**2018 ändert alles** für dieses Ehepaar, denn der Abzug der Lohnsteuer wird auf Basis des luxemburgischen und des ausländischen Einkommens vorgenommen:

- 76.000€ Einkommen in Luxemburg und 23.000€ im Ausland, insgesamt also 99.000€.
- Da sich der mittlere Steuersatz durch die Zusammenlegung beider Einkommen erhöht hat, beträgt die zu zahlende Lohnsteuer für 76.000€ inländisches Einkommen 13.621€ / Jahr.

Die Abgabe einer Steuererklärung für das Steuerjahr 2018 ist diesmal verpflichtend (für die Einkommen aus 2018, für die 2019 die Steuererklärung erstellt wird). Nach Anwendung der steuerlichen Abzüge beträgt die jährliche Steuerlast durch die Abgabe einer Steuererklärung 10.785€.

In diesem Fall gibt es also eine Steuerrückerstattung zugunsten des Steuerzahlers in Höhe von 2.836€.

Die Schlussfolgerung für dieses Grenzgänger-Ehepaar mit zwei unterhaltspflichtigen Kindern lautet demnach:

- Ein sehr günstiges Übergangsjahr 2017.
- Ein Jahr 2018, in dem die einbehaltene Lohnsteuer höher ist als die Steuer 2016 (13.621€ statt 12.021€), wo aber durch die Abgabe einer Steuererklärung die steuerliche Gesamtbelastung geringer ausfällt als im Jahr 2016 (10.785 statt 12.021€). Die Steuerreform wirkt sich also zu Gunsten dieses Steuerzahlers aus.
- Es besteht die **Pflicht** zur Abgabe einer Steuererklärung (egal wie das Endergebnis ausfällt).

**Hinweis:** auch wenn in diesem Beispiel die Steuerreform zu einer günstigeren Situation führt, so bedeutet das nicht unbedingt, dass dies für alle verheirateten Grenzgänger gleichermaßen der Fall sein wird. Das Gegenteil übrigens auch nicht.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Steuergerechtigkeit wird erst dann Realität, wenn Kapitaleinkommen wie zum Beispiel aus Immobilien und Aktienoptionen sowie die Gewinne von Unternehmen im gleichen Umfang besteuert werden wie das Einkommen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Auch wenn diese Steuerreform an einigen Punkten in die richtige Richtung geht, insbesondere durch die Anpassung der Steuertabellen, die Aufwertung des Steuerkredits für Alleinerziehende, die Abschaffung der temporären Haushaltsausgleichssteuer sowie andere Maßnahmen, so bleibt sie jedoch verbesserungsfähig und weist noch eine Reihe von Schwächen auf.

Hierbei ist an erster Stelle hervorzuheben und zu kritisieren, dass die Reform keinen regelmäßigen Anpassungsmechanismus der Steuertabellen an die Inflation vorsieht, ein nötiger Automatismus, damit die Steuerlast auf Dauer konstant bleibt.

Darüber hinaus sind viele Bestandteile der Reform, wie zum Beispiel die Individualisierung der Besteuerung der Paare und die Umsetzung der Reform bei den verheirateten Grenzgängern sehr komplex in ihrer Umsetzung und schwer zu vermitteln.

Durch die Verhandlungskompetenz des OGBL konnten die negativen Auswirkungen der Reform in diesem Bereich korrigiert und abgemildert werden. Wir haben es in der Einleitung dieser Broschüre erwähnt:

Die Politik des leeren Stuhls hätte zu keinem Ergebnis geführt, und die Regierung hätte die Reform umgesetzt, ohne irgendetwas zum Positiven zu ändern oder anzupassen.

Trotz aller Änderungen, die der OGBL erreicht hat, laufen einige Grenzgänger Gefahr, durch die Steuerreform Kaufkraft zu verlieren, und dies aufgrund der fehlenden Steuerharmonisierung auf europäischer Ebene.

Obwohl es allgemeine weltweite Steuerregeln gibt, die von der OECD festgelegt werden, behalten die Länder ihre Autonomie bei der Anwendung der Steuersysteme. Bilaterale Abkommen ermöglichen es dabei nur, eine Doppelbesteuerung zu verhindern, das ist alles. Wir befinden uns in einer Spirale nach unten mit dem Ziel, die Steuern für die Unternehmen so niedrig wie möglich zu halten. Es herrscht eine liberale Austeritätspolitik, durch die die sozialen Errungenschaften, permanent in Frage gestellt werden.

Hier liegt die wahre Herausforderung. Gerade diesen Kampf werden wir bis zum Ende führen, ohne dabei unseren täglichen Einsatz für die Belange der gesamten Arbeitnehmerschaft aus den Augen zu verlieren. Der Kampf gegen die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, egal ob diese Grenzgänger sind oder in Luxemburg wohnen, ist eine zentrale Aufgabe des gesamten OGBL.

